

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde der Österreichische Volkspartei - Bundespartei gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm § 4 Abs. 1 und 5 sowie § 10 Abs. 4 und 5 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 15/2012, als unbegründet abgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 06.11.2013, bei der KommAustria eingelangt am selben Tag, erhob die Österreichische Volkspartei - Bundespartei (in der Folge: Beschwerdeführerin) gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner). Zur Beschwerde wurde ein Konvolut von Unterschriften zur Unterstützung der Beschwerde vorgelegt.

Die Beschwerdeführerin brachte im Wesentlichen vor, am 26.09.2012 sei einerseits aufgrund der Einvernahme weiterer Auskunftspersonen im parlamentarischen Korruptionsuntersuchungsausschuss, andererseits aufgrund einer Berichterstattung im Wochenmagazin News und schließlich aufgrund weiterer Medienberichte die Berichterstattung über Inseratenschaltungen der ÖBB in Festschriften von ÖVP und SPÖ im Jahr 2005 tagespolitisches Thema

gewesen. Die meisten tagesaktuellen Medien hätten darüber korrekt und ausgewogen berichtet und dargestellt, dass im Jahr 2005 sowohl die ÖVP für eine Festschrift zum 60. Geburtstag des damaligen Bundeskanzlers als auch die SPÖ für eine Festschrift, nämlich zum 60-jährigen Jubiläum der SPÖ, jeweils ein Inserat der ÖBB in ähnlichem finanziellen Umfang erhalten hätten. Auch einzelne Medien des Beschwerdegegners selbst, nämlich dessen Onlineberichterstattung und dessen Teletextberichterstattung, hätten über den vollständigen Sachverhalt, nämlich die Inseratenschaltungen in Festschriften beider Regierungsparteien im Jahr 2005 ausgewogen berichtet und nichts verschwiegen. Lediglich die Berichterstattung in der Sendung Zeit im Bild 1 des Beschwerdegegners sei ungeachtet dieser über den ganzen Tag laufenden ausgewogenen Debatte vollkommen einseitig gewesen und habe lediglich über das ÖBB-Inserat in der von der ÖVP herausgegebenen Festschrift berichtet.

Der Beschwerdegegner habe dadurch, dass er in der Zeit im Bild 1 vom 26.09.2012 über die an diesem Tag geführte öffentliche Diskussion über die Schaltung von ÖBB-Inseraten im Jahr 2005 ausschließlich über ein in der von der ÖVP herausgegebenen Festschrift zum 60. Geburtstag des damaligen Bundeskanzlers geschaltetes ÖBB-Inserat berichtet habe, ohne gleichzeitig über die am selben Tag ausführlich öffentlich kommunizierte Inseratenschaltung der ÖBB in der Festschrift zum 60. Jubiläum der SPÖ im selben Jahr zu berichten, sowohl seinem Programmauftrag nach § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G auf umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen u.a. politischen Fragen zuwider gehandelt, als auch vor allem das Objektivitätsgebot nach § 10 Abs. 4 und 5 ORF-G, wonach die Information umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein habe, verletzt.

In der Sendung Zeit im Bild 1 vom 26.09.2012 seien einseitig nur die Äußerungen zum ÖBB-Inserat in der ÖVP-Festschrift wiedergegeben worden, nicht jedoch die bereits medienaktuelle Darstellung des ÖBB-Inserats in der SPÖ-Festschrift, sodass diese in dieser Sendung verbreitete Information nicht objektiv vermittelt und der dieser zugrunde liegende Bericht offensichtlich nicht sorgfältig geprüft worden sei. Insbesondere sei die Berichterstattung in der Zeit im Bild 1 vom 26.09.2012 nicht unabhängig und unparteilich im Sinne des § 10 Abs. 4 und 5 ORF-G erfolgt, sondern einseitig als Folge der offensichtlichen Intervention der SPÖ und mit den von dieser gewünschten Inhalten. Insbesondere die Tatsache, dass die ORF-Medien ORF.at und Teletext sehr wohl in der Lage waren, ausgewogen und vollständig über die Sachverhalte zu berichten, indiziere die offenkundige Intervention und mache die Rechtsverletzung noch deutlicher.

Aus den angeführten Gründen beantrage die Beschwerdeführerin, die „Kommunikationsagentur Austria“ (gemeint wohl: Kommunikationsbehörde Austria) möge feststellen, dass der Beschwerdegegner dadurch, dass er in der Zeit im Bild 1 vom 26.09.2012 über die an diesem Tag geführte öffentliche Diskussion über die Schaltung von ÖBB-Inseraten im Jahr 2005 ausschließlich über ein in der von der ÖVP herausgegebenen Festschrift zum 60. Geburtstag des damaligen Bundeskanzlers geschaltetes ÖBB-Inserat berichtet hat, ohne gleichzeitig über die am selben Tag ausführlich öffentlich kommunizierte Inseratenschaltung der ÖBB in der Festschrift zum 60. Jubiläum der SPÖ im selben Jahr zu berichten, sowohl seinem Programmauftrag nach § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G auf umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen u.a. politischen Fragen zuwider gehandelt als auch vor allem das Objektivitätsgebot nach § 10 Abs. 4 und 5 ORF-G, wonach die Information umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein habe, verletzt habe, und dem Beschwerdegegner auftragen, die Entscheidung in angemessener Form zu veröffentlichen.

Mit Schreiben vom 12.11.2012 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner die Beschwerde und forderte ihn zur Stellungnahme und zur Vorlage von Aufzeichnungen auf.

Mit Schreiben vom selben Tag wurde die GIS-Gebühren Info Service GmbH von der KommAustria um Überprüfung ersucht, ob zumindest 120 der die Beschwerde

unterstützenden Personen die Rundfunkgebühr für Fernseh- bzw. Radio-Empfangseinrichtungen entrichteten, im selben Haushalt mit Personen wohnten, die Rundfunkgebühren für Fernsehen- und/oder Radioempfangseinrichtungen entrichten, oder von dieser befreit seien.

Mit Schreiben vom 27.11.2012 teilte die GIS-Gebühren Info Service GmbH mit, dass insgesamt 278 Unterschriften vorgelegt worden seien; von den 278 Unterstützern würden 223 die Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen entrichten, 6 weitere Personen seien von der Entrichtung befreit. 4 Unterstützungserklärungen seien von juristischen Personen geleistet worden, die Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen entrichteten; 2 Personen würden die Rundfunkgebühren für Radioempfangseinrichtungen entrichten, eine Unterstützungserklärung sei von einer juristischen Personen geleistet worden, die Rundfunkgebühren für Radioempfangseinrichtungen entrichtete; 25 Unterstützungserklärungen seien von Personen abgegeben worden, die im selben Haushalt mit Personen wohnten, die Rundfunkgebühren für Fernsehen- und/oder Radioempfangseinrichtungen entrichten würden. In 9 Fällen sei es nicht möglich gewesen, die Unterzeichner einer Teilnehmernummer zuzuordnen. In sechs Fällen lägen Unterstützungserklärungen von Personen vor, die selbst keine Rundfunkgebühr entrichten oder mit einer von der Entrichtung dieser Gebühr befreiten Person im gemeinsamen Haushalt leben würden, wobei diese Person jeweils ebenfalls eine Unterstützungserklärung unterzeichnet habe. 2 Personen hätten je 2 Unterstützungserklärungen für je 2 unterschiedliche Teilnehmernummern abgegeben. Diese seien nur einmal gezählt worden. Die Stellungnahme wurde den Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 30.11.2012 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 03.12.2012 nahm der Beschwerdegegner zur übermittelten Beschwerde Stellung und legte Aufzeichnungen vor. Er führte im Wesentlichen aus, der Sachverhalt werde in der Beschwerde unvollständig wiedergegeben. Zur rechtlichen Beurteilung sei der Gesamtzusammenhang von Relevanz. Richtig sei, dass der inkriminierte Beitrag auf Sendung gewesen sei. Es sei berichtet worden, dass die ÖBB nicht nur in der Festschrift zum 60. Geburtstag des ehemaligen Bundeskanzlers Dr. Wolfgang Schüssel ein Inserat geschaltet hätten, sondern auch in einer Broschüre der SPÖ. Das werde dem Fernsehzuseher nicht verschwiegen. Im Rahmen des inkriminierten Beitrages sei ein Interview mit Staatssekretär Dr. Reinhold Lopatka wiedergegeben worden. Die Aussage Lopatkas *„Ich wollte mich überhaupt nicht selbst bedienen, sondern mich hat es maßlos geärgert, dass die SPÖ derartig viel von den ÖBB an Inseraten bekommt, und ich wollte einmal prüfen, ob wir Inserate bekommen“* sei das an diesem Tag neue, überraschende und journalistisch interessante Detail gewesen. Es habe sich dabei um eine bewusste journalistische Einschätzung gehandelt, genau eine Interviewpassage zu transportieren, da es doch einzigartig bzw. bis zum damaligen Zeitpunkt gewesen sei, dass ein Politiker in einem „Zeit im Bild“-Interview eine derartige Begründung für sein Handeln angebe. Dies sei auch der Grund gewesen, warum die Redakteurin des Beschwerdegegners den Schwerpunkt ihrer Geschichte auf die Beweggründe der Beschwerdeführerin, bei den ÖBB um Inseratenschaltung vorstellig zu werden, gelegt habe, und weniger auf die Vergleichbarkeit der ÖBB-Inseratentätigkeit in ÖVP- und in SPÖ-Publikationen. Weiters sei die Redakteurin nach ihren Recherchen zu dem Ergebnis gekommen, dass man die beiden in der Eingangsmoderation erwähnten Vorgänge nicht vergleichen könne, da die Inserate in der ÖVP-Festschrift nur einige hundert Menschen zu Gesicht bekommen hätten, die Inserate in der SPÖ-Broschüre mit ihrer Druckauflage von mehr als hunderttausend Exemplaren einen ungleich höheren Werbeeffekt erzielt hätten.

Der inkriminierte Beitrag sei jedenfalls im Zusammenhang mit dem davor ausgestrahlten Beitrag, der sich mit dem so genannten Korruptionsuntersuchungsausschuss beschäftigt habe, zu sehen. Es sei über ÖBB- und ASFINAG-Inserate berichtet worden und dass der Pressesprecher des ehemaligen (damaligen) Verkehrsministers Werner Faymann im U-Ausschuss befragt worden sei: Er könne sich an die Inserate nicht mehr so genau erinnern,

er hätte Kooperationen initiiert, diese aber niemals abgeschlossen, so der ehemalige Pressesprecher vor dem U-Ausschuss. Es sei also vor dem inkriminierten Beitrag die Thematik ÖBB-Inseratenschaltung und jetziger Bundeskanzler (SPÖ) in eben der inkriminierten Sendung bereits behandelt worden.

Die Tatsache, dass so mancher Fernsehkonsument bei der Vielzahl an Vorwürfen, die in diversen (Korruptions-)Untersuchungsausschüssen behandelt würden, möglicherweise hie und da den Überblick verliere, sei evident. Dass die tagesaktuelle Berichterstattung das Augenmerk auf an diesem Tag neue Umstände, interessantere und noch nie dagewesene Details lege, sei ebenfalls evident. Aus diesem Grund seien die Berichte in dieser Art und Weise gestaltet gewesen.

Zur anschließenden Meldung über die Finanzierung des Geburtstagsfestes des Wiener Bürgermeisters könne gesagt werden, dass der Beschwerdegegner dieses Thema Tage vorher recherchiert habe. Im Anschluss an den U-Ausschuss-Beitrag, der das Thema Inserate behandelt habe, und nach dem Beitrag ÖBB-Inserate in einer ÖVP-Geburtstagsbroschüre für Dr. Wolfgang Schüssel und einer SPÖ-Publikation, sei der Zeitpunkt der Sendung dieses Beitrages geeignet erschienen. Immerhin zeige auch diese Vorgangsweise auf, dass sich die Wechselwirkungen von Politik und Wirtschaft oft in einem Graubereich bewegten.

Wie dem Sachverhalt zu entnehmen sei, habe der Beschwerdegegner unmittelbar vor dem inkriminierten Beitrag auch über den bereits seit längerer Zeit tagenden Korruptions-U-Ausschuss berichtet. Konkret sei über die Frage von ÖBB- und ASFINAG-Inseraten des jetzigen Bundeskanzlers (damaligen Verkehrsministers) berichtet worden. Die Behauptungen in der Beschwerde, wonach der ORF „ausschließlich über ein in der von der ÖVP herausgegebenen Festschrift zum 60. Geburtstag des damaligen Bundeskanzlers geschaltetes ÖBB-Inserat berichtet hat“, seien daher bereits schon aus diesem Grund unrichtig. Der ORF hat über die Problematik der Schaltung von Inseraten ganz grundsätzlich im Beitrag vor dem inkriminierten Bericht berichtet, im inkriminierten Beitrag auch – wenn auch aus den im Sachverhalt beschriebenen Gründen weniger ausführlich – über ÖBB-Inserate des damaligen Verkehrsministers.

Wie bereits in der Beschwerde dargelegt, bedeute Objektivität Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung des Ereignisses. Die Tatsache der „Rechtfertigung“ bzw. „Erklärung“ (gemeint: Dr. Lopatkas), weshalb es zu diesen ÖBB-Inseraten gekommen sei, sei durchaus politisch interessant gewesen und deshalb (im O-Ton) auf Sendung gebracht worden. Es könne daher keinesfalls von einer Verzerrung oder Parteinahme gesprochen werden. Von einer Einseitigkeit könne ja bereits aufgrund der Berichterstattung insgesamt in der inkriminierten Sendung an sich keine Rede sein.

Richtig sei auch, dass es „ausschließlich auf das Ergebnis der Sendungsgestaltung und nicht auf im Vorfeld gelegene Ereignisse“ ankomme. Richtig sei allerdings auch, dass die Sendungsgestaltung immer eine im Vorfeld gelegene Recherche erfordert. Diese Recherche habe unter anderem zu dem auf Sendung gebrachten O-Ton von Herrn Dr. Reinhold Lopatka geführt. Das Ergebnis der Recherche sei daher auf Sendung gebracht worden und könne als solches problemlos beurteilt werden.

Weiters werde noch darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung der Verletzung des Objektivitätsgebotes eine Gesamtbetrachtung bei der Programmgestaltung zum Thema (hier: Korruptionsuntersuchungsausschuss – „Parteieninserate“) erforderlich und nachzuweisen sei, dass einer Partei insgesamt keine ausreichende Möglichkeit zur Darlegung ihres Standpunktes zu gegenständlichem Thema gegeben worden sei. Der Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gebe der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen habe, die Grundlage. Thema der inkriminierten Berichterstattung seien „neue Erklärungen“

für die ÖBB-Inserate gewesen. Diese neue Erklärung sei von einem Vertreter der Beschwerdeführerin (Staatssekretär im Außenministerium) gegeben worden und nicht von einem Vertreter irgendeiner anderen politischen Partei, weshalb auch die Vergleiche mit ÖBB-Inseraten der SPÖ juristisch ins Leere gingen. Dass der Beschwerdeführerin insgesamt keine ausreichende Möglichkeit zur Darlegung ihres Standpunktes zum gegenständlichen Thema gegeben worden sei, sei in der Beschwerde nicht einmal behauptet worden und sei auch nicht zutreffend.

Die Stellungnahme des Beschwerdegegners wurde der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 14.12.2012 zur Kenntnis übermittelt. Mit Schreiben vom selben Tag wurde der Beschwerdegegnern zu weiteren Angaben aufgefordert.

Mit Schreiben vom 28.12.2012 nahm der Beschwerdegegner erneut Stellung. Die Stellungnahme des Beschwerdegegners wurde der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 09.01.2013 zur Kenntnis übermittelt. Mit Schreiben vom selben Tag wurde der Beschwerdegegner zu weiteren Angaben aufgefordert.

Mit Schreiben vom 23.01.2013 legte der Beschwerdegegner weitere Aufzeichnungen und Transkripte vor und führte im Wesentlichen aus, im Zusammenhang mit dem Thema „Inserate der ÖBB für die SPÖ“ seien mehrere hundert Berichte in einem Zeitraum über mehrere Monate gestaltet worden. Mit Schreiben vom 31.01.2013 legte der Beschwerdegegner weitere Aufzeichnungen und Transkripte vor. Beide Stellungnahmen wurden der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 14.02.2013 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 21.02.2013 replizierte die Beschwerdeführerin und führte im Wesentlichen aus, beim vorliegenden Sachverhalt gehe es um Inserate, die die ÖBB im selben Jahr einmal der ÖVP und ein andermal der SPÖ direkt und unmittelbar für deren eigene Medien gewährt und bezahlt hätten. Mit ihrem Verweis auf angeblich mehrere hundert Berichte und den damit vorgelegten auszugsweisen Sendungsverweisen wolle der Beschwerdegegner offensichtlich das Thema vernebeln. Dabei beziehe sich der Beschwerdegegner ausschließlich auf Berichterstattung zur sogenannten „Faymann-Inseratenaffäre“, bei der es nicht um Inserate an die Parteien ginge, sondern um Inserate, die die ÖBB in der Kronenzeitung auf Geheiß des damaligen Verkehrsministers schalten haben müsse und worüber ein Strafverfahren anhängig sei. Dies könne wohl in keiner Weise mit dem gegenständlichen Thema verglichen werden. Vielmehr zeige es neuerlich den Mangel an Objektivität des Beschwerdegegners, wenn er ein völlig korrekt und zu ordnungsgemäßen Preisen ohne Verwicklungen von Amtsträgern der ÖVP seitens der ÖBB gewährtes Inserat nunmehr mit dem Strafverfahren Faymann offensichtlich gleichsetzen wolle. Da scheine es auch schwer daran zu glauben, dass die beanstandete Berichterstattung nur zufällig zeitgleich mit dem Beginn des Themas „Inseratenaffäre“ im parlamentarischen Untersuchungsausschuss erfolgt sei. Letztlich werde damit auch die Motivlage der mit der erhobenen Beschwerde beanstandeten einseitigen Berichterstattung bestätigt.

Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben vom 21.02.2013 zur Kenntnis zugestellt.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Schriftsätze der Parteien sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 26.09.2013 wurde ein Artikel für die Zeitschrift „News“ vorab bekannt, der am 27.09.2013 in der Zeitschrift erscheinen sollte und sich mit Inseraten der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) in einer Festschrift zum 60. Geburtstag des damaligen

Bundeskanzlers Dr. Wolfgang Schüssel beschäftigte. In diesem Zusammenhang wurden von der Austria Presse Agentur (APA) – soweit die vorliegende Beschwerde relevant – unter anderem folgende Meldungen veröffentlicht:

APA0271 5 II 0232, 26.09.2012, 12:09 Uhr:

**„Inserate: ÖBB co-finanzierten laut „News“ Schüssels 60er-Party**

*Utl.: Über ein Inserat - BZÖ über Lopatka empört*

*Wien (APA) - Die ÖBB hat nicht nur im Zusammenhang mit Werner Faymann (S) geworben, auch für Alt-Kanzler Wolfgang Schüssel (V) haben die Bundesbahnen dereinst die Schatulle geöffnet. Laut einem „News“-Bericht hat der damalige ÖVP-Generalsekretär und heutige Außenministerium-Staatssekretär Reinhold Lopatka im Jahr 2005 bei den ÖBB mehr als 17.000 Euro für die Feier von Schüssels 60. Geburtstag herausgeholt.*

*Lopatka wandte sich laut Bericht des Magazins direkt an den damaligen ÖBB-Vorstand Martin Huber und bat diesen, eine Broschüre für die Geburtstagsfeier - genannt „Ein musikalischer Abend für Wolfgang Schüssel“ - finanziell zu unterstützen: „Dein Beitrag, der in so einem exklusiven Rahmen präsentiert wird, ist sicherlich auch ein schönes Zeichen deiner Verbundenheit mit Wolfgang Schüssel.“*

*Die ÖBB zahlten dann offenbar tatsächlich. Abgewickelt wurde die Unterstützung für die Feier über ein einseitiges Inserat in der aufgelegten Festbroschüre. Das ÖVP-Generalsekretariat legte eine Rechnung über 15.750 Euro an die ÖBB-eigene Agentur CI & M. Diese Agentur verrechnete der ÖBB Holding AG dann im September 2005 den Betrag zuzüglich einer Provision unter dem Rechnungszweck „Österreichische Volkspartei“ weiter, woraufhin die ÖBB-Holding insgesamt 17.023,70 Euro bezahlte.*

*Das Sponsoring ist insofern politisch heikel, als sich gerade Lopatka in der Vergangenheit einen Namen als Kritiker von vermeintlichen Missständen bei den ÖBB gemacht hatte. Für die APA war der Staatssekretär vorerst nicht erreichbar.“*

APA0478 5 II 0134 WI, 26.09.2012, 15:29 Uhr:

**„Inserate: ÖBB warben 2005 auch in SPÖ-Festschrift**

*Utl.: Mit selbem Sujet wie in Schüssel-Festschrift*

*Wien (APA) - Die ÖBB waren im Jahr 2005 nicht nur gegenüber Kanzler Wolfgang Schüssel (V) großzügig, was das Inserieren anging. Auch eine Festschrift der SPÖ über deren vergangene 60 Jahre wurde mit einer Einschaltung der Bundesbahnen geschmückt. Es handelte sich übrigens um exakt dasselbe Sujet („Bahn wirkt“) wie in der Schüssel-Schrift, zeigt die der APA vorliegende Broschüre „Leistung. Aufstieg. Sicherheit. Die SPÖ in der Zweiten Republik.“*

*Parteichef der SPÖ war damals Alfred Gusenbauer. Als Herausgeber der Schrift wird die SPÖ-Bundesgeschäftsstelle angegeben, die damals von Norbert Darabos und Doris Bures geleitet wurde. Wie auch in der Schüssel-Broschüre sind die ÖBB als Werber nicht alleine. Unter anderem inserierten wieder die BAWAG, Porr und Verbund.“*

APA0494 5 II 0529 WI, 26.09.2012, 15:44 Uhr:

**„ÖBB-Inserate zu schwarzen und roten Ehren**

*Utl.: Bundesbahnen inserierten in Schüssel- und SPÖ-Broschüre*

Wien (APA) - Die ÖBB und ihr Inseratewesen bleiben im Mittelpunkt des innenpolitischen Interesses. War bisher das Wirken der Bahn unter Infrastrukturminister Werner Faymann (V) der Aufreger, berichtete das Magazin „News“ am Mittwoch von einer Inserateschaltung zum 60. Geburtstag des damaligen ÖVP-Chefs Wolfgang Schüssel, die der Bahn gesamt über 17.000 Euro gekostet habe. Staatssekretär Reinhold Lopatka, zu dieser Zeit Generalsekretär der ÖVP, bestätigt der APA den Vorgang, hat aber ein reines Gewissen - das wohl umso mehr, als im gleichen Jahr auch die SPÖ anlässlich ihres 60ers mit einem ÖBB-Inserat geehrt wurde.

Die Volkspartei hatte im Jahr 2005 anlässlich der Feierlichkeiten zum 60er des damaligen Kanzlers Schüssel eine Festbroschüre auflegen lassen. Wie Lopatka ausführte, habe er dutzende Unternehmen mit der Bitte angeschrieben, sich mit einem Inserat zu beteiligen. Bei den ÖBB sah das folgendermaßen aus, wie ein von „News“ zitiertes Schreiben des Generalsekretärs an den damaligen ÖBB-Vorstand Martin Huber zeigt: „Dein Beitrag, der in so einem exklusiven Rahmen präsentiert wird, ist sicherlich auch ein schönes Zeichen deiner Verbundenheit mit Wolfgang Schüssel.“

Die Bahn erfüllte den Wunsch des Generalsekretärs und ließ sich ihr Inserat „Bahn wirkt“ 17.023,70 Euro kosten. Freilich waren die ÖBB bei weitem nicht das einzige Unternehmen, das sich in der Festschrift verewigte. Von Gösler über Verbund bis hin zu Casinos Austria und Lotterien geht die Palette der Einschaltungen - und auch die BAWAG, damals noch Gewerkschaftsbank, inserierte, wie Lopatka besonders hervorhob.

Die ÖVP sieht in der Aktion ihres vormaligen Generalsekretärs nichts Verwerfliches. Der heutige Parteimanager Hannes Rauch meinte zur APA, es habe sich um einen ganz normalen Vorgang wie auch in anderen Parteien gehandelt. Eine Einschaltung in einer Festbroschüre sei auch keine Geheimaktion sondern zu 100 Prozent transparent.

Die SPÖ forderte umgehend Klarstellungen und Bundesgeschäftsführer Günther Kräuter meinte, seine Bundespartei habe von den ÖBB kein Sponsoring erhalten. Klassisches Sponsoring vielleicht tatsächlich nicht, aber genau wie die ÖVP ein Inserat in einer Festschrift, nämlich zum 60. Geburtstag der Partei 2005, also im gleichen Jahr wie die ÖVP. Sogar das ÖBB-Sujet unter dem Motto „Bahn wirkt“ ist das gleiche. Bundesgeschäftsführer waren damals Norbert Darabos und Doris Bures.

Schon vor Bekanntwerden des ÖBB-Inserats in der SPÖ-Broschüre forderte die Opposition, auch solche Einschaltungen im noch laufenden Untersuchungsausschuss zu den diversen Korruptionsaffären zu thematisieren. Lopatka hätte kein Problem damit: „Ich komme gerne, wenn man das wünscht zu dem Thema. Ich habe ein absolut reines Gewissen.“

Den Weg wird sich der Staatssekretär aber wohl sparen können. Denn sowohl SPÖ als auch ÖVP halten es für unnötig, den Ausschuss mit den Inseraten zu befassen. Man könne nicht „auf alles aufhüpfen“, sagte SP-Fraktionsführer Otto Pendl. VP-Fraktionsführer Werner Amon sieht im Bekanntwerden der Inserate in der ÖVP-Schrift ein „Ablenkungsmanöver“.

Für Wirbel sorgen möchte dafür der SP-dominierte Konzernbetriebsrat der ÖBB, der gleich eine Anzeige bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) eingebracht hat. Die Anklagebehörde solle prüfen, ob es sich bei der schriftlichen Bitte Lopatkas „nicht um eine versteckte Form der Nötigung“ gehandelt habe. Nach Bekanntwerden des ÖBB-Inserats für die SPÖ erwartet VP-Generalsekretär Rauch nun, dass der Konzernbetriebsrat bei der damaligen SPÖ-Bundesgeschäftsführung die gleiche Vorgangsweise wählt.“

APA0079 5 II 0453 MI, 27.09.2013, 09:45 Uhr:

**„ORF gerät in Inseratenaffäre zwischen Fronten von SPÖ und ÖVP**

*Utl.: SPÖ soll Druck auf Berichterstattung erhöht haben - ÖVP-Kritik an „Zeit im Bild“-Berichterstattung - „Konsequenzen“ in Fragen ORF-Gesetzes*

*Wien (APA) - Der ORF gerät in der Inseratenaffäre zwischen die Wahlkampffronten von SPÖ und ÖVP. Während die SPÖ in den vergangenen Wochen dem Vernehmen nach vor allem hinter den ORF-Kulissen massiv Druck in Richtung genehmerer Berichterstattung gemacht haben soll, meldete sich die ÖVP Mittwochabend mit offener Kritik am öffentlich-rechtlichen Sender zu Wort. Hintergrund der hektischen Parteienaktivitäten sind die verschiedenen Inseratenaffären.*

*In der SPÖ herrscht vor allem seit dem „Sommergespräch“, bei dem der ORF-Journalist Armin Wolf Bundeskanzler Werner Faymann (S) mit Fragen zur Inseratenpraxis aus der Reserve gelockt hatte, großer Unmut über die größte Medienorgel des Landes, heißt es aus informellen ORF-Quellen. Für nachhaltige Verärgerung bei den SPÖ-Spitzen von Faymann abwärts soll danach vor allem der Umstand gesorgt haben, dass der ORF als einziges großes Massenmedium und anders als die „Kronen Zeitung“ in seinen Fernseh- und Radio-Informationssendungen umfassend und kritisch über die Inseratenaffäre sowie die Vorwürfe gegen Faymann berichtet hat. Die SPÖ soll den Druck auf den ORF deshalb in den vergangenen Tagen massiv erhöht haben, ist vom Königlberg zu hören.*

*Mittwochabend kam dann auch Kritik vom Koalitionspartner ÖVP. Auslöser dafür waren die neu aufgetauchten ÖBB-Inserate in einige Jahre zurückliegenden ÖVP- und SPÖ-Festschriften. ÖVP-Generalsekretär Johannes Rauch zeigte sich über einen Mittwochabend ausgestrahlten „Zeit im Bild“-Bericht zu den Inseraten empört und sprach von einem „weiteren skandalösen Höhepunkt einer einseitigen, dem Objektivitätsgebot des öffentlichen Rundfunks spottenden Berichterstattung, deren Chefredaktion offensichtlich endgültig in die Löwelstraße übersiedelt ist“. Rauch drohte mit „Konsequenzen“ in Fragen des ORF-Gesetzes.*

*Grund für Rauchs Ärger war der Bericht über ÖBB-Inserat in einer Festschrift zum 60. Geburtstag des damaligen ÖVP-Chefs und Bundeskanzlers Wolfgang Schüssel. Dass in dem Beitrag der Hinweis, dass die ÖBB auch in einer Festschrift der SPÖ inseriert hatte, „mit keinem Wort erwähnt“ worden sei, sei eine „journalistische Pleiteerklärung der Führungsmannschaft am Königlberg“, wettete Rauch. In der „ZiB 2“ fand das ÖBB-Inserat in der SPÖ-Festschrift übrigens Erwähnung.*

*Die ÖVP denkt nun an Konsequenzen in der Zusammenarbeit mit dem ORF. „Wir werden uns überlegen, wie es mit dem ORF weitergeht“, so Rauch zur APA. Man müsse „bewerten, wie man in Zukunft den ORF unterstützt“. Bisher sei die ÖVP „immer auf der Seite des ORF gestanden, aber so kann eine Zusammenarbeit nicht sein“. Wenn man eine faire Zusammenarbeit wolle, sei eine objektive Berichterstattung geboten.*

*SPÖ und ÖVP reden demnächst wieder in einer Arbeitsgruppe über eine mögliche Verkleinerung der ORF-Aufsichtsgremien. Daneben bemüht sich der ORF bei den Regierungsparteien um eine Aufhebung des Facebook-Verbots für ORF-Angebote. Dazu bedürfte es einer Änderung des ORF-Gesetzes, die die ÖVP nun offenbar infrage stellt.“*

*Auch der Beschwerdegegner berichtete über die Angelegenheit in seinen Medien; im Teletext des Beschwerdegegners wurde am 26.09.2013, um 16:47 Uhr etwa folgender Beitrag veröffentlicht:*

### **„ÖBB- Geld für ÖVP- und SPÖ-Festschrift**

*Die ÖBB haben 2005 die Festbroschüre für einen „Musikalischen Abend“ zum 60. Geburtstag des damaligen Kanzlers Schüssel gesponsert. Für rund 17.000 Euro schalteten*



die ÖBB ein Inserat, nachdem der damalige ÖBB-Chef Huber vom damaligen ÖVP-Generalsekretär Lopatka einen „Bettelbrief“ erhalten hatte.

Aber nicht nur gegenüber der ÖVP zeigten sich die ÖBB großzügig. Auch in einer Festschrift der SPÖ über deren vergangene 60 Jahre schalteten sie ein Inserat, laut SPÖ für 12.000 Euro. Auch die BAWAG, Porr und der Verbund inserierten genauso wie in der Schlüssel-Broschüre.“

Auch in seinem Onlineangebot berichtete der Beschwerdegegner unter der Adresse <http://orf.at/stories/2142907> wie folgt:

### **„ÖBB-Inserate für ÖVP und SPÖ**

Die ÖBB und ihr Inseratewesen bleiben im Mittelpunkt des innenpolitischen Interesses. War bisher das Wirken der Bahn unter dem damaligen Infrastrukturminister Werner Faymann (SPÖ) der Aufreger, berichtete das Magazin „News“ heute von einer Inseratenschaltung zum 60. Geburtstag des damaligen ÖVP-Chefs Wolfgang Schüssel, die die Bahn gesamt über 17.000 Euro gekostet habe.

Staatssekretär Reinhold Lopatka, zu dieser Zeit Generalsekretär der ÖVP, bestätigte der APA den Vorgang, bekundete aber ein reines Gewissen - das wohl umso mehr, als im gleichen Jahr auch die SPÖ anlässlich ihres 60ers mit einem ÖBB-Inserat geehrt wurde.

### **Lopatka: Dutzende Unternehmen gefragt**

Die Volkspartei hatte im Jahr 2005 anlässlich der Feierlichkeiten zum 60er des damaligen Kanzlers Schüssel eine Festbroschüre auflegen lassen. Wie Lopatka ausführte, habe er Dutzende Unternehmen mit der Bitte angeschrieben, sich mit einem Inserat zu beteiligen.

Bei den ÖBB sah das folgendermaßen aus, wie ein von „News“ zitiertes Schreiben des Generalsekretärs an den damaligen ÖBB-Vorstand Martin Huber zeigt: „Dein Beitrag, der in so einem exklusiven Rahmen präsentiert wird, ist sicherlich auch ein schönes Zeichen deiner Verbundenheit mit Wolfgang Schüssel.“

Die Bahn erfüllte den Wunsch des Generalsekretärs und ließ sich ihr Inserat „Bahn wirkt“ 17.023,70 Euro kosten. Freilich waren die ÖBB bei weitem nicht das einzige Unternehmen, das sich in der Festschrift verewigte. Von Gösler über Verbund bis hin zu Casinos Austria und Lotterien geht die Palette der Einschaltungen - auch die BAWAG, damals noch Gewerkschaftsbank, habe inseriert, wie Lopatka besonders hervorhob.

Die ÖVP sieht in der Aktion ihres vormaligen Generalsekretärs nichts Verwerfliches. Der heutige Parteimanager Hannes Rauch meinte, es habe sich um einen ganz normalen Vorgang wie auch in anderen Parteien gehandelt. Eine Einschaltung in einer Festbroschüre sei auch keine Geheimaktion, sondern zu 100 Prozent transparent.

### **SPÖ bekam auch ÖBB-Inserat**

Die SPÖ forderte umgehend Klarstellungen, und Bundesgeschäftsführer Günther Kräuter meinte, seine Bundespartei habe von den ÖBB kein Sponsoring erhalten. Klassisches Sponsoring vielleicht tatsächlich nicht, aber genau wie die ÖVP ein Inserat in einer Festschrift, nämlich zum 60. Geburtstag der Partei 2005, also im gleichen Jahr wie die ÖVP. Sogar das ÖBB-Sujet unter dem Motto „Bahn wirkt“ ist das gleiche. SPÖ-Bundesgeschäftsführer waren damals Norbert Darabos und Doris Bures.

Schon vor Bekanntwerden des ÖBB-Inserats in der SPÖ-Broschüre forderte die Opposition, auch solche Einschaltungen im noch laufenden Untersuchungsausschuss zu den diversen Korruptionsaffären zu thematisieren.

Lopatka hätte laut Eigenaussage kein Problem damit: „Ich komme gerne, wenn man das wünscht, zu dem Thema. Ich habe ein absolut reines Gewissen.“

In der verfahrensgegenständlichen Sendung „Zeit im Bild“ am 26.09.2013 um 19:30 Uhr auf ORF 2 wurden unter anderem folgender Berichtsblock ausgestrahlt:

- Bericht „Korruptions-U-Ausschuss geht holprig weiter“:

A (ORF): Es war ein holpriger Start, aber immerhin er ist wieder in Bewegung, der fast beerdigte Korruptions-Untersuchungsausschuss. Der Bundeskanzler wurde von der Opposition einmal mehr als Zeuge in der Inseraten-Affäre gewünscht und von den Regierungsparteien postwendend abgelehnt. Durch Abwesenheit glänzen heute gleich drei von vier geladenen Auskunftspersonen.

OFF Sprecher (ORF): Der frühere Pressesprecher des früheren Verkehrsministers Faymann kann oder will es nicht mehr so genau wissen, wie das gewesen ist mit den ÖBB- und ASFINAG-Inseraten. Schließlich habe er zwar Kooperationen initiiert, aber niemals abgeschlossen.

Stefan Petzner (BZÖ): Das ist ja eindeutig belegt, auch wenn sich der Herr Landgraf an vieles nicht mehr erinnern will. Belegt ist auch, dass Vorstände Widerstand geleistet haben.

OFF Sprecher (ORF): Für die Opposition verdichtet sich die Verdachtslage - ein Eindruck, den die SPÖ gar nicht teilen will. Selbstverständlich sei rund um die Inserate alles korrekt verlaufen. Nicht korrekt hingegen sei das Fernbleiben von Zeugen wie Landwirt Matthias Reichhold, schäumt auch die Regierung.

Werner Amon (ÖVP): Es geht also darum, dass wir uns als Ausschuss natürlich nicht gefallen lassen können, dass Auskunftspersonen sich durch fadenscheinige Entschuldigungen hier vor der Auskunft im Ausschuss drücken.

OFF Sprecher (ORF): Ob die Androhung polizeilicher Zwangsgewalt wirkt? Die SPÖ ist da skeptisch, vor allem in Hinblick auf das geplante Ausschussende schon Mitte Oktober.

Otto Pendl (SPÖ): Bis eine Beugestrafe verhängt ist, schauen Sie einmal nach in der Geschichte, wie lange das dauert. Die Umsetzung, das ist eine mühsame Geschichte.

OFF Sprecher (ORF): Nationalratspräsidentin Prammer ist da schon wieder optimistischer, obwohl der Zeugenschwund zum Auftakt auch sie ärgert.

Barbara Prammer (SPÖ): Nein, natürlich, das kann nicht gefallen. Und ich glaube auch, dass sie heute die richtige Entscheidung getroffen haben im Ausschuss, die Damen und Herren Abgeordneten, indem sie auch die Zwangsmittel bereits angekündigt haben.

OFF Sprecher (ORF): Schon morgen glänzt der Korruptionsausschuss wieder mit einem prominenten Zeugen: Ex-Bahnvorstand Huber steht als ÖBB-Auskunft zur Verfügung.“

- Bericht „ÖBB/ÖVP: Neue Korruptionsvorwürfe“:

„A (ORF): Kaum Zeugen im Ausschuss, dafür aber neue mögliche Korruptionsfälle am Horizont.

B (ORF): Und wieder sind Inserate und die ÖBB mit im Gespräch. Jetzt gerät neben dem aktuellen Bundeskanzler auch ein ehemaliger ins Visier: Im Juni 2005 hat Wolfgang Schüssel seinen Sechziger gefeiert. Seine Partei, die ÖVP, hat dazu eine Festbroschüre herausgegeben, die die ÖBB mit einem großzügigen Inserat gesponsert hat.

E (ORF): Mit einem musikalischen Festakt feiert die ÖVP den runden Geburtstag ihres damaligen Bundeskanzlers Wolfgang Schüssel. Das kostet Geld. Der damalige Generalsekretär Reinhold Lopatka bittet den Ex-ÖBB Chef Martin Huber um Unterstützung. Der Brief liegt „News“ vor. Darin schreibt Lopatka:

OFF Sprecher (ORF): „Dein Beitrag, der in so einem exklusiven Rahmen präsentiert wird, ist sicherlich auch ein schönes Zeichen deiner Verbundenheit mit Wolfgang Schüssel.“

E (ORF): Rund 17.000 Euro zahlt die ÖBB für ein Inserat in der Festbroschüre. Der nunmehrige Staatssekretär Lopatka findet das korrekt. So hätten auch zahlreiche andere Firmen inseriert. Sie waren immer auffallend als Kritiker der ÖBB; „Selbstbedienungsladen der SPÖ“ wäre die ÖBB. Jetzt wollten Sie sich auch selbst bedienen beziehungsweise die ÖVP?

Reinhold Lopatka (ÖVP): Nein, ich wollte mich überhaupt nicht selbst bedienen, sondern mich hat es maßlos geärgert, dass die SPÖ derartig viel von den ÖBB an Inseraten bekommt, und ich wollte einmal prüfen, ob wir Inserate bekommen.

E (ORF): Die Opposition will das Inserat nun im Untersuchungsausschuss prüfen lassen.

Peter Pilz (Die Grünen): Wenn es um ÖBB-Inserate geht, ist das eindeutig von unseren Beweisbeschlüssen gedeckt.

E (ORF): Dazu wird es aber nicht kommen - SPÖ und ÖVP sind nämlich dagegen.“

- Bericht „Häupls Geburtsfest wurde vom Echo-Verlag gesponsert“:

B (ORF): Auch das vor zwei Wochen stattgefundenene Geburtstagsfest des Wiener SPÖ-Bürgermeisters Michael Häupl war gesponsert. Und zwar vom parteinahen Echo-Verlag. Eine Sprecherin der SPÖ Wien sagt, das Fest des Bürgermeisters habe den Steuerzahler keinen Cent gekostet. Eingeladen hätten die SPÖ Wien und eben der Verlag.“

In der Sendung „ZIB 2“ am 26.09.2013 um 22:00 Uhr auf ORF 2 wurde folgender Beitrag gebracht:

C (ORF): Und damit kommen wir jetzt nach Österreich. Mit ziemlichen Startschwierigkeiten hat der U-Ausschuss im Parlament heute mit dem neuen Thema Inseraten-Affäre begonnen. Es geht um Inserate um viele hunderttausend Euro, die von der staatlichen ÖBB und ASFINAG geschaltet wurden, aber angeblich nicht auf eigene Initiative sondern weil der damalige Verkehrsminister Faymann das wollte. Aber gleich drei der vier geladenen Auskunftspersonen sind heute im Ausschuss nicht erschienen. Dafür ist ein neues ÖBB-Inserat aufgetaucht - in einer Festschrift für den früheren ÖVP-Bundeskanzler Schüssel. Ein Skandal, meinte die SPÖ. Zumindest ein paar Stunden lang, bis das gleiche Inserat auch in einer SPÖ-Broschüre gefunden wurde. Aber was ist jetzt eigentlich für Politiker erlaubt, was ist verboten und wie breit ist die Grauzone dazwischen?

D (ORF): Auch ein Politiker braucht mal eine Pause, auch ein Wolfgang Schüssel will mal feiern. Wie hier 2005 beim 60er des damaligen Kanzlers. Die Frage ist nur, wie das teure Fest finanzieren? Man braucht also edle Spender. In diesem Fall auch die ÖBB. An deren Vorstand Martin Huber hat Schüssels damaliger Generalsekretär Reinhold Lopatka einen Bettelbrief geschrieben, wie das Magazin News aufdeckt.

OFF Sprecher (ORF): „Dein Beitrag, der in so einem exklusiven Rahmen präsentiert wird, ist sicherlich auch ein schönes Zeichen deiner Verbundenheit mit Wolfgang Schüssel.“

D (ORF): Unangenehm für die ÖVP und für Lopatka, der sich in der Vergangenheit ja gerne als Kritiker von Missständen bei den ÖBB aufgespielt hat. Heute versucht sich Lopatka so zu rechtfertigen:

Reinhold Lopatka (ÖVP): Die ÖBB haben damals viele inseriert, vor allem bei der SPÖ und daher habe ich mir gedacht, warum soll die SPÖ ständig Inserate von den ÖBB bekommen und wir nie?

D (ORF): Und da ist man schon mitten in dieser fragwürdigen, aber typischen Sponsoringkultur gelandet, die ja auch den Untersuchungsausschuss beschäftigt. Eine Kultur, die in Österreich zwischen Politik und großen Wirtschaftsunternehmen wie Telekom oder Casinos schon längst eingerissen ist.

Kurt Kuch (News): So ein Vorgehen war in Österreich leider jahrzehntelang üblich. Das war eine Praxis der heimischen Innenpolitik, dass man staatsnahe Unternehmen als Parteien-Bankomaten missbraucht.

D (ORF): Typisch ist heute auch die Reaktion des SPÖ-Bundesgeschäftsführers auf das Schüssel-Fest. Die Bundesbahnen seien so etwas wie eine unfreiwillige Wahlkampflokomotive der ÖVP gewesen, meint Günther Kräuter. Was er beiseitelässt: Auch eine SPÖ-Festschrift wurde damals unter Parteichef Alfred Gusenbauer mit derselben ÖBB-Einschaltung bedacht. Und die SPÖ vergisst wohl ihre eigenen Feste, die sie sich auch gerne spendieren lässt. Also auch Sponsoring, allerdings unter anderen Rahmenbedingungen. Denn Wiens Bürgermeister Michael Häupl lässt sich sein alljährliches Geburtstagsfest nicht von irgendeiner wildfremden Firma sponsern, sondern quasi vom SPÖ-Umfeld, sprich, vom Echo-Verlag. Dieser Verlag ist ein wichtiger Teil des Firmennetzwerks rund um die Wiener SPÖ, dessen Eigentümer der SPÖ-nahe Verband Wiener Arbeiterheime ist. Geschätzte Kosten der jährlichen Bürgermeister-Feier: 200.000 Euro. Wie großzügig sich Echo da beteiligt, das ist geheim. Doch eine Praxis wie diese könnte mit dem Transparenzgesetz ab Jahresanfang verboten sein.

Kurt Kuch (News): Ich denke, da wird die SPÖ dann alleine die Kosten des Bürgermeisterfestes tragen müssen. Weil die neue Regelung auf Amtsgeschäfte abzielt und wenn dann die Firma, die da mit einlädt zum Bürgermeisterfest Aufträge der Stadt Wien bekommt, wäre es rechtlich extrem problematisch.

D (ORF): Im U-Ausschuss soll Wolfgang Schüssels Geburtstagsfest nach dem Willen der Regierungsparteien jedenfalls nicht untersucht werden.“

Nicht festgestellt werden konnte, ob es im Zusammenhang mit der Gestaltung der Sendung „Zeit im Bild“ am 26.09.2013 um 19:30 Uhr zu politischen Interventionen gekommen ist.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen hinsichtlich der APA-Meldungen zum Thema Inserate der ÖBB in Festschriften der ÖVP und SPÖ ergeben sich aus den zitierten APA-Meldungen selbst. Die Feststellungen hinsichtlich der Berichterstattung in den Angeboten des Beschwerdegegners ergeben sich aus den vorgelegten Aufzeichnungen dieser Sendungen.

Nicht festgestellt werden konnte, ob es im Zusammenhang mit der Gestaltung der Sendung „Zeit im Bild“ am 26.09.2013 um 19:30 Uhr zu politischen Interventionen gekommen ist. Die

Beschwerdeführerin brachte in ihrer Beschwerde dazu vor, die Berichterstattung in der genannten Sendung sei „*einseitig als Folge der offensichtlichen Intervention der SPÖ und mit den von dieser gewünschten Inhalten*“ erfolgt. Über diese unsubstantiierte Behauptung hinaus bringt die Beschwerdeführerin nichts vor. Sie legte ihrer Beschwerde zwar die APA-Meldung die die folgende Passage enthält, bei: „*In der SPÖ herrscht vor allem seit dem „Sommergespräch“, bei dem der ORF-Journalist Armin Wolf Bundeskanzler Werner Faymann (S) mit Fragen zur Inseratenpraxis aus der Reserve gelockt hatte, großer Unmut über die größte Medienorgel des Landes, heißt es aus informellen ORF-Quellen. Für nachhaltige Verärgerung bei den SPÖ-Spitzen von Faymann abwärts soll danach vor allem der Umstand gesorgt haben, dass der ORF als einziges großes Massenmedium und anders als die „Kronen Zeitung“ in seinen Fernseh- und Radio-Informationssendungen umfassend und kritisch über die Inseratenaffäre sowie die Vorwürfe gegen Faymann berichtet hat. Die SPÖ soll den Druck auf den ORF deshalb in den vergangenen Tagen massiv erhöht haben, ist vom Königberg zu hören.*“; aber auch dieser Artikel beschränkt sich auf Mutmaßungen und enthält keine Konkretisierungen hinsichtlich des Vorwurfs der Intervention.

Soweit die Beschwerdeführerin offenbar erwartet, dass die Behörde von sich aus Ermittlungen hinsichtlich der behaupteten Interventionen pflegt, wäre dies angesichts der bloßen Behauptung im Ergebnis einem unzulässigen Erkundungsbeweis gleichgekommen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 46 Rz 16, unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung des VwGH). Die Behörde ist nicht verpflichtet ist, auf Grund bloßer Behauptungen, die in keiner Weise näher konkretisiert sind, aufwändige Ermittlungen durchzuführen (VwGH 18.9.1985, 85/03/0074).

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

### **4.2. Beschwerde Voraussetzungen**

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

*„Rechtsaufsicht*

*§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

#### *1. auf Grund von Beschwerden*

*[...]*

- b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie*

[...]

*(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.*

*(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.*

[...]

#### **4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde**

Die beanstandete Sendung „Zeit im Bild“ wurde am 26.09.2012 ausgestrahlt. Die Beschwerde langte am 06.11.2012 per E-Mail bei der KommAustria ein und wurde somit innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G erhoben.

#### **4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation**

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers, sofern die Beschwerde von mindestens 120 Personen, die die Rundfunkgebühr entrichten oder von dieser befreit sind oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen der Beschwerdeführerin und des Schreibens der GIS Gebühren Info Service GmbH vom 27.11.2012 steht fest, dass die Beschwerdeführerin selbst die Rundfunkgebühr entrichtet und ihr Anbringen auch von mehr als 120 die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Personen bzw. von Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer in gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird. Die Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G ist daher gegeben.

#### **4.3. Zur behaupteten Verletzung des ORF-G**

Die Beschwerdeführerin sieht das ORF-G im Wesentlichen dadurch verletzt, dass der Beschwerdegegner dadurch, dass er in der Sendung „Zeit im Bild“ am 26.09.2012 um 19:30 Uhr über die an diesem Tag geführte öffentliche Diskussion über die Schaltung von ÖBB-Inseraten im Jahr 2005 ausschließlich über ein in der von der ÖVP herausgegebenen Festschrift zum 60. Geburtstag des damaligen Bundeskanzlers geschaltetes ÖBB-Inserat berichtet hat, ohne gleichzeitig über die am selben Tag ausführlich öffentlich kommunizierte Inseratenschaltung der ÖBB in der Festschrift zum 60. Jubiläum der SPÖ im selben Jahr zu berichten, sowohl seinem Programmauftrag nach § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G zuwider gehandelt, als auch das Objektivitätsgebot nach § 10 Abs. 4 und 5 ORF-G verletzt hat.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde in den Medien des Beschwerdeführers, so insbesondere auch in der Sendung „ZIB 2“ am 26.09.2012 um 22:00 Uhr, aber auch in der Online- und Teletext-Berichterstattung von eben diesem Tag, sowohl über die Inserate der ÖBB im Jahr 2005 in der von der ÖVP herausgegebenen Festschrift zum 60. Geburtstag des damaligen Bundeskanzlers als auch in der Festschrift zum 60. Jubiläum der SPÖ berichtet.

Strittig ist, ob dadurch, dass in der Sendung „Zeit im Bild“ am 26.09.2012 um 19:30 Uhr nicht (auch) über die Inserate der ÖBB in der Festschrift zum 60. Jubiläum der SPÖ berichtet wurde, das ORF-G verletzt wurde.

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten:

§ 1 Abs. 3 ORF-G lautet:

*„Stiftung ‚Österreichischer Rundfunk‘*

§ 1. [...] ...

*(3) Der Österreichische Rundfunk hat bei Erfüllung seines Auftrages auf die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder sowie auf den Grundsatz der Freiheit der Kunst, Bedacht zu nehmen und die Sicherung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit von Personen und Organen des Österreichischen Rundfunks, die mit der Besorgung der Aufgaben des Österreichischen Rundfunks beauftragt sind, gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewährleisten.*

[...]“

§ 4 ORF-G lautet auszugsweise:

*„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag*

*„§ 4. (1) Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:*

- 1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;*

[...].

*(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für*

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
- 2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*
- 3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.*

[...]“

§ 10 Abs. 5 ORF-G lautet:

*„Inhaltliche Grundsätze*

## § 10. [...]

(4) Die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

[...].“

### 4.3.1. Zur behaupteten Verletzung des § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G

Soweit die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde auf § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G stützt, ist ihr entgegenzuhalten, dass sich diese Bestimmung nach ihrem eindeutigen Wortlaut (arg. „Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote [diese sowie nachfolgende Hervorhebungen nicht im Original] zu sorgen für...“ nicht auf einzelne Sendungen, sondern eben auf die Gesamtheit der Angebote des Beschwerdegegners bezieht (vgl. VwGH 21.04.2004, ZI. 2004/04/0009).

Die Verletzung des Auftrags zur umfassenden Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen im Gesamtangebot des Antragstellers wird von der Beschwerdeführerin nicht weiter substantiiert. Die KommAustria kann auch nicht erkennen, inwiefern diese Bestimmung überhaupt durch den inkriminierten Beitrag tangiert werden könnte. Sie ist daher hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Vorwurfs nicht einschlägig.

### 4.3.2. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebots

Nach der ständigen Judikatur des VfGH ist jede zulässige Darbietung des ORF den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen (vgl. VfSlg. 1843/1994).

Sowohl §§ 4 und 10 ORF-G (als auch § 32 ORF-G) führen die im Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, verankerten diesbezüglichen Grundsätze näher aus und geben damit einen Maßstab für die Beurteilung aller Tätigkeiten des ORF vor, soweit diese auf die Einhaltung der Verpflichtung zu Unabhängigkeit und Objektivität sowie auf die Beachtung der Wahrheitspflicht geprüft werden (vgl. BKS 10.12.2007, GZ 611.963/0006-BKS/2007).

Programmgestaltung und hierbei insbesondere Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung ist allein Sache des ORF (vgl. VfSlg 13.338/1993; BKS 13.12.2002, 611.917/002; 18.10.2007, 611.961/0008-BKS/2007, 21.1.2008, 611.901/0001-BKS/2008).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 21.4.2004, ZI. 2004/04/0009 folgendes ausgesprochen: „Bei Gestaltung des Gesamtprogramms hat sich der ORF von den im § 4 ORF-G genannten Zielen leiten zu lassen. Er ist aber nicht dazu verpflichtet, Sendungen mit bestimmten Inhalten in sein Programm aufzunehmen oder beizubehalten. Vielmehr liegt es in seinem Gestaltungsspielraum zu entscheiden, auf welche Art und Weise der Programmgestaltung er den erwähnten Zielbestimmungen entspricht [...]. Der Beschwerdeführer übersieht, dass § 4 ORF-Gesetz den Gestaltungsspielraum des Österreichischen Rundfunks bei der Programmerstellung nicht durch Sendungsinhalte determiniert, die jedenfalls Programmbestandteil sein müssten. Vielmehr wird durch die Anordnung, im Einzelnen genannte, unterschiedliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen,



*(bloß) eine Richtschnur gegeben. Die Gesamtheit der Programme des Österreichischen Rundfunks muss – wie im angefochtenen Bescheid zutreffend angeführt – über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die erwähnten Zielsetzungen bei der Programmgestaltung maßgeblich waren. Nicht aber müssen bestimmte Sendungsinhalte überhaupt oder in einem bestimmten Ausmaß angeboten werden.“*

Bei der beanstandeten Sendung handelt es sich um eine Nachrichtensendung. Gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G hat der ORF bei der Gestaltung seiner Sendungen für eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen zu sorgen. Gemäß § 10 Abs. 5 erster Satz ORF-G hat die Information umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein.

Das Gebot der Objektivität und das Gebot der Unparteilichkeit des § 10 Abs. 5 erster Satz ORF-G bezieht sich auf „Informationen“. Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot sind dabei im Gesamtzusammenhang des § 10 ORF-G, insbesondere seiner Abs. 4 bis 7, zu sehen. Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot beziehen sich daher auf alle Sendungen, die zur umfassenden Information im Sinne des § 10 Abs. 4 ORF-G, also zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen sollen (vgl. BKS 8.10.2010, GZ 611.901/0012-BKS/2010).

Nach der Rechtsprechung des RFK muss ein Ermessensspielraum bei Beurteilung des Nachrichtenwerts erhalten bleiben, um das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nicht gänzlich zugunsten der Programmaufträge der Objektivität und Pluralität in den Hintergrund zu drängen. Wird dieser Spielraum in rational einsichtiger und sachspezifischer genutzt, so ist keine unvollständige, verzerrende, kurzum unobjektive Berichterstattung zu vermuten (vgl. RFK 29.6.1995 RfR 1997, S. 1).

Weiters hat die RFK festgehalten, dass der ORF nicht verpflichtet ist, über alle politischen Fragen in gleicher Weise zu informieren bzw. Stellungnahmen und Kommentare wiederzugeben oder zu vermitteln. Dem ORF obliegt vielmehr im Rahmen einer objektiven Auswahl die Beurteilung und Abschätzung, welche Fragen wichtig und wesentlich sind (vgl. RFK 27.5.1980 RfR 1980, S. 34; RFK 2.5.1983 RfR 1983 RfR 1983, S. 45).

Der Bundeskommunikationssenat hat in seiner bisherigen Spruchpraxis betont, dass der Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen ist. Die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner erfordert daher die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt wurden und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen (vgl. ua. VwGH 01.03.2005, ZI. 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, GZ 611.901/0002-BKS/2010).

Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht jedoch grundsätzlich nicht. Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg. 13.338/1993; VwGH 18.03.2009, ZI. 2005/04/0051).

Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist außerdem zu beachten, dass nicht bloß auf die einzelne Sendung abzustellen, sondern die Gesamtberichterstattung über das jeweilige Thema zu beurteilen ist (vgl. RFK 25.08.1975, RfR 1978, S. 47; aber auch VwGH 15.09.2006, ZI. 2004/04/0074). Gibt es mehrere Sendungen, die der Vermittlung von Information, insbesondere auch von Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen dienen, so genügt es, wenn die Meinungsvielfalt durch alle diese Sendungen zusammen erzielt wird (vgl. BKS 25.09.2006, GZ 611.950/0003-BKS/2006,

27.06.2008, GZ 611.967/0010-BKS/2008). Zeitlich und inhaltlich in gewisser Weise zusammenhängende Sendungen des Beschwerdegegners sind daher bei der Beurteilung der Zulässigkeit nach dem ORF-G nicht isoliert, sondern als Einheit zu betrachten (vgl. VfSlg. 12.491/1990; RFK 03.01.1992, RfR 1992, S. 12).

Weiters ist festzuhalten, dass die Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit einer Berichterstattung auf der Gesamtheit der einschlägigen Sendungen aufzubauen (vgl. RFK 5.12.1984 RfR 1985,33; RFK 24.4.1986 RfR 1987, S. 37; RFK 24.5.1988 RfR 1990, S. 43; RFK 6.7.1998 RfR 1999, S. 17).

Im Hinblick auf im Vorfeld einer Sendung gelegene Ereignisse ist festzuhalten, dass diese bei der rechtlichen Beurteilung nur insoweit zu berücksichtigen, als sie sich auf die Gestaltung der konkreten Sendung ausgewirkt haben (BKS 16.6.2008, GZ 611.942/0003-BKS/2008). Bei der Beurteilung einer Sendung im Hinblick auf § 2 RFG kommt es nicht auf die Motive des Gestalters, sondern nur auf das Ergebnis der Gestaltung an (vgl. RFK 3.9.1976 RfR 1977, S. 17; RFK 26.9.1983 RfR 1984, S. 5; RFK 17.8.1988 RfR 1989, S. 18).

Umgelegt auf den konkreten Sachverhalt ist im Hinblick auf das Gesagte festzuhalten, dass sich aus den Feststellungen ergibt, dass der Beschwerdegegner in seinen Medien am 26.09.2012 sowohl über die Inserate der ÖBB im Jahr 2005 in der von der ÖVP herausgegebenen Festschrift zum 60. Geburtstag des damaligen Bundeskanzlers als auch in der Festschrift zum 60. Jubiläum der SPÖ berichtet hat. Vor dem Hintergrund in der dargestellten Rechtsprechung, wonach es einerseits auf die Gesamtberichterstattung zum jeweiligen Thema ankommt und es andererseits allein Sache des Beschwerdegegners ist, die Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen in eigenen Sendungen vorzunehmen, wäre der gegenständliche Bericht daher allenfalls nur dann nach den § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 ORF-G zu beanstanden, wenn sich auf Grund konkreter Umstände ergibt, dass die Auswahl der Inhalte der Sendung „Zeit im Bild“ aus unsachlichen Kriterien erfolgte.

Wie oben unter 3. ausgeführt, konnte auf Grund der bloßen Behauptung der Beschwerdeführerin nicht festgestellt werden, ob es zu einer politischen Intervention bezüglich der gegenständlichen Berichterstattung gekommen ist. Selbst unter der Annahme, dass eine solche stattgefunden hätte, wäre diese im Hinblick auf die Judikatur zu § 2 Abs. 1 Z 1 RFG (Objektivitätsgebot), wonach es nicht auf die Motive des Gestalters ankommt, sondern nur auf das Ergebnis der Gestaltung, dann ohne Belang, wenn der Beitrag ansonsten nicht zu beanstanden wäre, wie nachfolgend geprüft wird.

Zur Auswahl und Gewichtung der Ereignisse, über welche in der Sendung „Zeit im Bild“ am 26.09.2012 berichtet wurde, brachte der Beschwerdegegner nachvollziehbar vor, dass der inkriminierte Beitrag im Zusammenhang mit den vorher und nachher ausgestrahlten Beiträgen stehe. Diese waren der Bericht über den Korruptionsuntersuchungsausschuss, in welchem auch über ÖBB- und ASFINAG-Inserate berichtet wurde und jener über das vom Echo-Verlag gesponserte Fest des Wiener Bürgermeisters, welches zwei Wochen vor der Ausstrahlung des inkriminierten Berichts stattgefunden hatte.

Im Rahmen des inkriminierten Beitrages sei ein Interview mit Staatssekretär Dr. Reinhold Lopatka wiedergegeben worden. Die Aussage Lopatkas *„Ich wollte mich überhaupt nicht selbst bedienen, sondern mich hat es maßlos geärgert, dass die SPÖ derartig viel von den ÖBB an Inseraten bekommt, und ich wollte einmal prüfen, ob wir Inserate bekommen“* sei das an diesem Tag neue, überraschende und journalistisch interessante Detail gewesen. Der Beschwerdegegner betont, es habe sich dabei um eine bewusste journalistische Einschätzung gehandelt, genau eine Interviewpassage zu transportieren, da es doch einzigartig bzw. bis zum damaligen Zeitpunkt einzigartig gewesen sei, dass ein Politiker in einem „Zeit im Bild“-Interview eine derartige Begründung für sein Handeln angebe. Dies sei auch der Grund gewesen, warum die Redakteurin des Beschwerdegegners den

Schwerpunkt ihrer Geschichte auf die Beweggründe der Beschwerdeführerin, bei den ÖBB um Inseratenschaltung vorstellig zu werden, gelegt habe, und weniger auf die Vergleichbarkeit der ÖBB-Inseratentätigkeit in ÖVP- und in SPÖ-Publikationen.

Ergänzend brachte der Beschwerdegegner – offenbar im Hinblick auf die Frage der Angemessenheit der jeweiligen Gegenleistung der Inseratempfänger – vor, die Redakteurin sei nach ihren Recherchen zu dem Ergebnis gekommen, dass man die beiden Inseratenvergaben nicht vergleichen könne, da die Inserate in der ÖVP-Festschrift nur einige hundert Menschen zu Gesicht bekommen hätten, die Inserate in der SPÖ-Broschüre mit ihrer Druckauflage von mehr als hunderttausend Exemplaren aber einen ungleich höheren Werbeeffect erzielt hätten.

Die KommAustria kann angesichts des nachvollziehbaren Vorbringens nicht erkennen, inwiefern der Beschwerdegegner seinen ihm von Verfassungs wegen zustehenden Gestaltungsspielraum bei Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung in rechtswidriger Weise ausgeübt hätte (vgl. VfSlg. 13.338/1993): Nach der Rechtsprechung des VwGH bemisst sich die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung – dieses legt fest, was „Sache“ ist. Bei der Beurteilung muss im Sinne der gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VwGH 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074, 22.04.2009, Zl. 2007/04/0164, 23.06.2010, Zl. 2010/03/0009).

Der Beschwerdegegner hat vorliegend drei Berichte, bei denen es um jedenfalls politisch – allenfalls auch rechtlich – problematische Nahebeziehungen zwischen Politik und Wirtschaft und der Geldflüsse auf politischen Zuruf geht, ausgestrahlt, wobei diese auf Grund der Aufmachung (vgl. die Übergänge in der Moderation *„Kaum Zeugen im Ausschuss, dafür aber neue mögliche Korruptionsfälle am Horizont. ...“* und *„Auch das vor zwei Wochen stattgefundenen Geburtstagsfest des Wiener SPÖ-Bürgermeisters Michael Häupl war gesponsert. ...“*) als zusammengehörig anzusehen sind. Gemessen am von Beschwerdeführer gewählten Gegenstand des Beitragsblocks ist die Auswahl – die bei einer vergleichsweise kurzen Nachrichtensendung wie der „Zeit im Bild“ stets erforderlich ist – der in den Blickpunkt der Berichterstattung gerückten Einzelfälle nicht zu beanstanden. Wenn die Beschwerdeführerin zur behaupteten Einseitigkeit vorbringt, die im Korruptionsausschuss behandelten Fälle – betreffend den SPÖ-Politiker und nunmehrigen Bundeskanzler Werner Faymann – seien mit dem nicht in die konkrete Sendung eingegangenen Faktum des Sponsorings einer Publikation der SPÖ vergleichbar, da es sich in diesem Fall – anders als in den vor dem Untersuchungsausschuss behandelten Fällen – um unmittelbare Zahlungen der ÖBB an die SPÖ handle, und daher die SPÖ auf Grund der behaupteten Interventionen gleichsam „geschont“ werde, ist ihr entgegenzuhalten, dass unmittelbar nach dem beanstandeten Bericht über das Sponsoring des Festes des Wiener Bürgermeisters, der ebenfalls der SPÖ angehört, im September 2012 durch den Echo-Verlag berichtet wurde.

Selbst unter dem von der Beschwerdeführerin betonten – aber für die Auswahl durch den Beschwerdegegner offenbar nicht ausschlaggebenden – Gesichtspunkt der direkten finanziellen Leistungen an Parteien besteht ein evidenter Zusammenhang der Berichterstattung über das ÖBB-Inserat in der Festschrift für Wolfgang Schüssel mit dem dritten Bericht des Beitragblocks, nämlich jenem über das Sponsoring für das Fest des Wiener Bürgermeisters. Dass der Beschwerdegegner bei der Auswahl der Berichtsthemen dem Sponsoring für dieses Fest des Wiener Bürgermeisters gegenüber dem ÖBB-Inserat in der Festschrift zum 60. Jubiläum der SPÖ den Vorzug gab, ist angesichts der Aktualität des erstgenannten Faktums (das Fest fand im September 2012 statt, während diese Festschrift 2005 schon erschienen ist) aus Sicht der KommAustria vom Gestaltungsspielraum des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg. 13.338/1993) gedeckt. Insoweit die Beschwerdeführerin

schlicht eine „Aufrechnung“ beider Vorkommnisse verlangt, ist sie darauf hinzuweisen, dass dem ORF-G ein „Informationsproporz“ fremd ist (vgl. RFK 21.04., 24.04., 01.07.1986 RfR 1987, S. 35).

Die Beschwerde und der erkennbar für den Fall der Stattgabe gestellte Antrag auf Veröffentlichung waren daher spruchgemäß abzuweisen.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 28. Mai 2013

Kommunikationsbehörde Austria  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

#### Zustellverfügung:

1. Österreichische Volkspartei – Bundespartei, vertreten durch Suppan & Spiegl Rechtsanwälte GmbH, 1160 Wien, Konstantingasse 6-8/9, **per RSb**
2. Österreichischer Rundfunk,
3. Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz,  
2. und 3. vertreten durch Dr. Ulrike Schmid, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per RSb**